

- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenen Fristen und
  - die Wiederholungsmöglichkeiten
- ergeben sich aus der Fachprüfungsordnung Chemie-Ingenieurwesen.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung soll nach dem 2. Fachsemester, der zweite Prüfungsabschnitt bei einer Ablegung in drei Abschnitten nach dem 3. Fachsemester und der letzte Prüfungsabschnitt nach dem 4. Fachsemester abgeschlossen werden (vgl. § 3 FPrOCIW). Der Student soll sich so rechtzeitig zur Vorprüfung melden, daß er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abschließt.

(3) Die Einzelfachprüfungen der Diplomhauptprüfung sind zusammenhängend innerhalb von maximal 6 Monaten abzulegen. Zu Beginn dieser Prüfungsperiode soll der Student einen Prüfungsterminplan vorlegen. Die Diplomhauptprüfung besteht aus je einer Einzelfachprüfung in den sieben Pflichtfächern des Chemie-Ingenieurwesens und aus je einer Einzelprüfung in den zwei Wahlpflichtfächern. Anschließend ist in einem weiteren Zeitraum von 6 Monaten die Diplomarbeit anzufertigen. Die Dauer der Einzelfachprüfungen beträgt für eine mündliche Prüfung etwa 30 Minuten, für eine schriftliche Prüfung 90 Minuten.

#### § 12

##### Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach §§ 6 a, 13 DiplPrOTF und §§ 5, 10 FPrOCIW.

#### § 13

##### Studienplan

Aufbauend auf die in §§ 7 bis 10 genannten Lehrveranstaltungen ist ein geeigneter Studienplan zu erstellen. Im Studienführer für den Studiengang Chemie-Ingenieurwesen ist für das Grundstudium und für das Hauptstudium in beiden Studienrichtungen, Technische Chemie und Verfahrenstechnik, beispielhaft ein Vorschlag für die zeitliche Folge in Form eines „Modellstudiums“ aufgenommen. Dies ist als Anhalt für den Studenten gedacht und nicht als Verpflichtung.

#### § 14

##### Studienfachberatung

(1) Den Studenten wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl der Fachrichtung und der Wahlpflichtfächer,
- nach nicht bestandenen Prüfungen und
- im Fall eines Studienfach- beziehungsweise Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(2) Am Beginn jedes Wintersemesters wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

(3) Im 5. und 6. Fachsemester wird im Rahmen der Hauptvorlesungen der Hauptfächer des Chemie-Ingenieurwesens eine Einführungsveranstaltung in die Lehrstühle, deren Arbeits- und Lehrgebiete betreffend, durchgeführt.

(4) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Chemie-Ingenieurwesen durchgeführt.

(5) Zur Betreuung, Beratung und Kontrolle der abgeleiteten Praktikantenzeiten wird ein Praktikantenamt geführt. Näheres dazu ist den Praktikantenrichtlinien zu entnehmen.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Mai 1993 und vom 30. Juni 1993 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. Juni 1993 Nr. X/4 - 6/85 126 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens.

Erlangen, den 1. Juli 1993

Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juli 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 1993.

KWMBI II 1993 S. 794

221021.0855-K

#### Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg

Vom 2. Juli 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom 1. August 1988 (KWMBI II S. 227) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein in Absatz 1 nicht genanntes Fach auch dann als eines der beiden Nebenfächer zugelassen werden, wenn es an der Universität Regensburg nicht durch einen Professor vertreten ist. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis, daß ein Studium in diesem Fach an einer anderen Universität durchgeführt ist und daß als Prüfer ein Professor einer anderen Universität zur Verfügung steht. Über die Zulassung des Faches, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Bestellung des Prüfers entscheidet der Fachbereichsrat.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „In begründeten Ausnahmefällen können“ durch die Worte „Neben den Fällen gemäß § 3 Abs. 4 können in begründeten Ausnahmefällen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Promotion wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 zugelassen, wer

a) ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang nachweist und als Promotionshauptfach ein in § 3 Abs. 1 genanntes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlußprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,

b) zusätzlich in jedem gewählten Hauptfach zwei und in jedem gewählten Nebenfach ein Hauptseminar mit Erfolg an einer Universität absolviert hat, wobei diese Hauptseminarscheine auf die in den Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer als Zulassungsvoraussetzungen gegebenenfalls geforderten Hauptseminarscheine angerechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. „Nachweis über die bestandene Magisterprüfung im Fach Allgemeine Wissenschaftsgeschichte oder über einen Studienabschluß (Magister, Diplom, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien) in dem Fach, dessen Geschichte zum Gegenstand der Dissertation gewählt wurde, oder einem damit verwandten Fach.“

6. In § 29 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bestandene“ die Worte „Diplomprüfung oder“ eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„das Teilfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte kann nur gewählt werden, wenn das zweite Hauptfach oder ein Nebenfach aus dem Bereich der Prüfungsfächer Russische (Ostslavische Philologie) oder West- und Südslavische Philologie stammt.“

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Fachbereichsrat kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c letzter Halbsatz wird das Wort „verschiedenen“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.

8. In § 41 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Psychologie“ ein Komma und die Worte „wenn Psychologie erstes Hauptfach ist“ eingefügt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1993 und vom 30. Juni 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. Mai 1993 Nr. X/6 - 3/58 689.

Regensburg, den 2. Juli 1993

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altnner

Die Satzung wurde am 2. Juli 1993 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Juli 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 1993.

KWMBI II 1993 S. 798

221041.0553-K

#### Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Vom 6. Juli 1993

Aufgrund Art. 6 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) (BayRS 2210-4-1-4-1-K) erläßt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO/FHN) vom 3. August 1981 (KMBI II S. 401), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1992 (KWMBI II 1993 S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In „Teil I“ erhält § 13 folgende Neufassung:

#### § 13

Gewährung von Nachfristen  
(zu § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 2 RaPO)

„Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Letz-